

## Erklärung über den Naturpark „Aukrug“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gl.Nr. 7911.30

Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten  
vom 16. März 1998 – X 335 – 5325.11-4 –

### Abschnitt I

Aufgrund des § 29 a des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 215) werden mit Wirkung vom 16. März 1998 die im Abschnitt II beschriebenen Flächen zum Naturpark „Aukrug“ erklärt.

### Abschnitt II

Der Naturpark ist rd. 38.400 ha groß und umfaßt die Gemeindegebiete bzw. -teile folgender Städte und Gemeinden:

Hamweddel, Embühren (Teilbereich), Brinjahe, Stafstedt, Luhnstedt, Jevenstedt (Teilbereich), Brammer, Bargstedt, Oldenhütten, Nienborstel, Rimmels, Nindorf, Heinkenborstel, Tappendorf, Rade b. Hohenwestedt, Mörel, Gnutz (Teilbereich), Hohenwestedt (Teilbereich), Aukrug, Grauel, Meezen, Ehndorf (Teilbereich), Arpsdorf (Teilbereich), Nortorf (Teilbereich) im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Silzen, Poyenberg, Hennstedt, Wiedenborstel, Sarlhusen, Peissen (Teilbereich), Hohenlockstedt (Teilbereich), Lockstedt, Oeschebüttel, Rade, Fitzbek, Wilenscharen, Rosdorf, Störkathen, Mühlenbarbek (Teilbereich), Kellinghusen (Teilbereich), Schlotfeld (Teilbereich), Winseldorf (Teilbereich) im Kreis Steinburg.

*Anl.* Die Grenze des Naturparks ist in der dieser Erklärung beigefügten Karte dargestellt.

### Abschnitt III

Träger des Naturparks „Aukrug“ ist eine aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Steinburg gebildete Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag vom 25. August/11. September 1997).

### Abschnitt IV

(1) Ziel des Schutzes ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

(2) Pflegeziel ist es, die Kultur- und Erholungslandschaft des Aukruges mit ihrem abwechslungsreichen

Bodenrelief, größeren zusammenhängenden Waldgebieten, weiträumigen Flußauenbereichen in einer durch Knicks sowie einzelnen Heideflächen reich gegliederten Kulturlandschaft zu erhalten.

(3) Entwicklungsziel ist es, den Schutz von Natur und Landschaft mit den Erholungsbedürfnissen des Menschen in einer abwechslungsreichen Landschaft zu verbinden. Dies soll neben der Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen und der Steuerung eines geordneten Erholungsverkehrs durch den Ausbau und die Unterhaltung von Erholungseinrichtungen verwirklicht werden. Die besucherlenkenden Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, schutzbedürftige Landschaftsteile von Störungen freizuhalten.

### Abschnitt V

Aufgabe des Trägers ist es, die in Abschnitt IV genannten Ziele zu verwirklichen. Die Sicherung und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen des Landesnaturschutzgesetzes, wobei zwischen den Belangen eines möglichst störungsfreien Naturhaushalts und den Erholungsbedürfnissen der Menschen abzuwägen ist. Bei der Entwicklung von Erholungseinrichtungen ist der Gesichtspunkt der Naturverträglichkeit zu beachten.

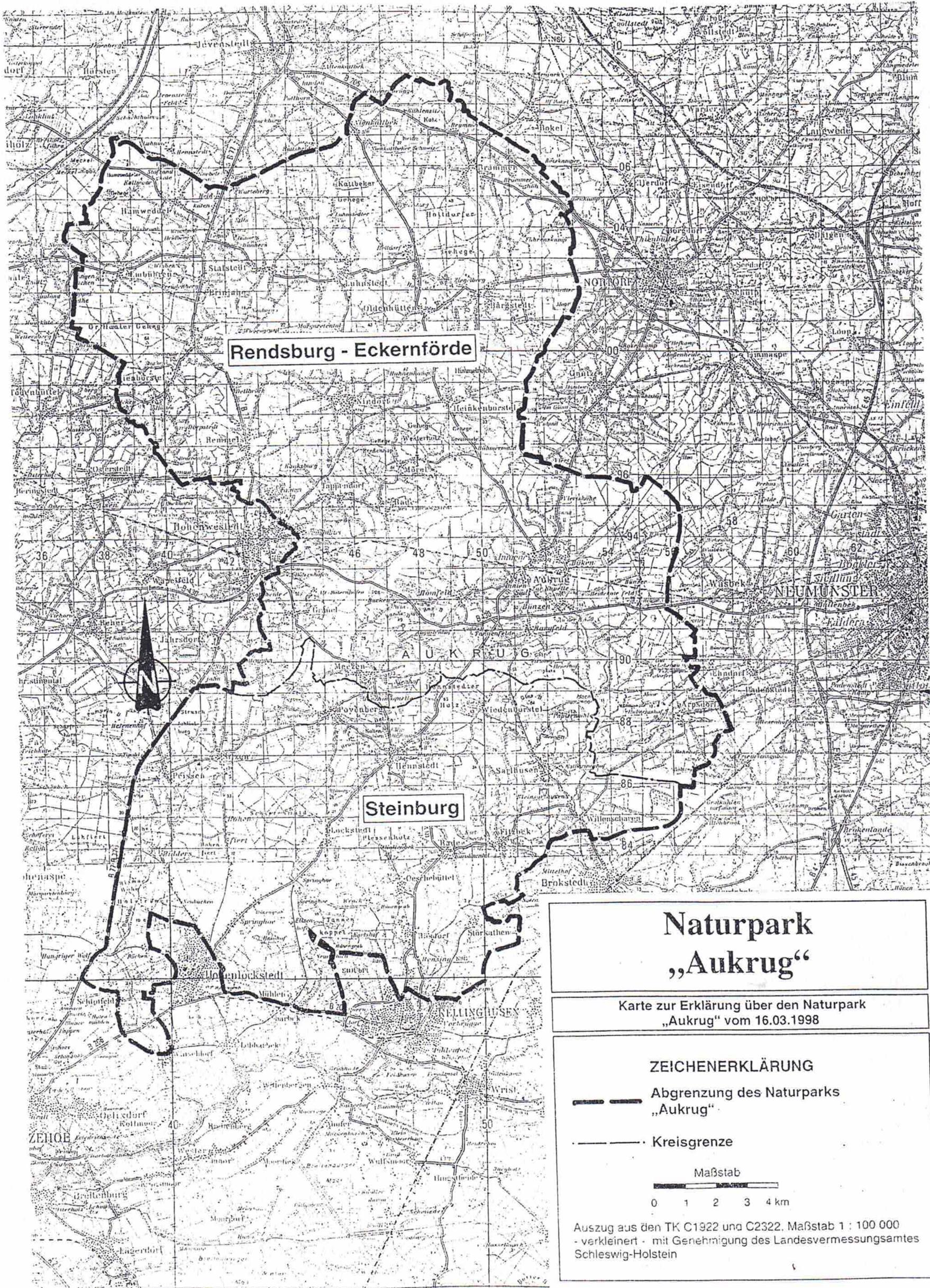
Im einzelnen bestehen die Aufgaben zur Entwicklung des Naturparks in der Durchführung von Maßnahmen; insbesondere

- Biotopverbesserung und Pflege des Landschaftsbildes,
- der Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Erholungswesens im Sinne einer naturnahen Erholung,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses der Besucher für Zusammenhänge im Naturhaushalt,
- Erhaltung der Kulturlandschaft.

Der seit 1970 planmäßig betriebene Ausbau des Naturparks wird entsprechend der Maßnahmenpläne fortzusetzen sein. Die Vorgaben von Naturparkeinrichtungsplanungen sowie die Aussagen der Landschaftspläne der betroffenen Gemeinden sind zu berücksichtigen.

Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 684

Anlage





## **Änderung der Erklärung über den Naturpark „Aukrug“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde und Steinburg**

Dem Wunsch des derzeitigen Trägers und des Naturpark Aukrug e.V. entsprechend wird die Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten über den Naturpark "Aukrug" im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 16. März 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 684) mit Wirkung vom 16. April 2014 wie folgt geändert:

In Abschnitt III werden die Worte „Träger des Naturparks „Aukrug“ ist eine aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Steinburg gebildete Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag vom 25. August/11. September 1997)“ ersetzt durch die Worte „Träger des Naturparks "Aukrug" ist der Verein „Naturpark Aukrug e.V.“ mit Sitz in Aukrug.“

Kiel, 16. April 2014



Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein